

VOLKER HEGHOLZ,  
Ass., Gerolsheim

THEMATIK:  
SCHWIERIGKEITSGRAD:  
BEARBEITUNGSZEIT:  
HILFSMITTEL:

## »Streit um Teilzeit«

Probleme des § 8 TzBfG  
Assessorklausur in der Wahlfachgruppe Arbeitsrecht  
5 Stunden  
Textausgabe arbeitsrechtlicher Gesetze

### ■ SACHVERHALT

#### Klageschrift

Rechtsanwalt  
Heinrich Bergmann  
Lupinenstraße 7  
68165 Mannheim

Mainz, 20. 7. 2005

An das  
Arbeitsgericht Mainz  
Ernst-Ludwig-Straße 4  
55116 Mainz

In Sachen  
Laura Peters, Luisenstraße 21, 55117 Mainz,

– Klägerin –

gegen

Firma Aqua-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Seiler,  
Dammstraße 11, 55115 Mainz,

– Bekl –

erhebe ich namens und in Vollmacht der Kl Klage mit dem Antrag:

1. Die Bekl wird verurteilt, der Verringerung der Arbeitszeit der Kl von 40 auf 30 Wochenstunden, verteilt auf die Zeiten Montag bis Donnerstag je von 9 Uhr bis 17 Uhr 30 (jeweils einschließlich einer halben Stunde Mittagspause), zuzustimmen.
2. Die Bekl trägt die Kosten des Rechtsstreits.

#### Begründung:

Die Kl ist seit September 2000 bei der Bekl als kaufmännische Angestellte zu einem monatlichen Bruttogehalt von 2 000 € beschäftigt. Die Bekl beschäftigt ausschließlich der Personen in Berufsbildung 17 Arbeitnehmer. Laut Anstellungsvertrag der Kl vom 31. 8. 2000 war diese bisher verpflichtet, 40 Stunden wöchentlich und zwar verteilt auf Montag bis Freitag jeweils von 9 Uhr bis 17 Uhr 30 (einschließlich einer halben Stunde Mittagspause) zu arbeiten.

Um sich besser als bisher um ihre zehnjährige Tochter kümmern zu können, beantragte die Kl mit dem als – Anlage I – in Kopie beigefügten Schreiben vom 4. 1. 2005, das sie dem Leiter der Personalabteilung Rosenbaum am selben Tag übergab, die Verringerung ihrer Arbeitszeit auf 30 Wochenstunden. Ausweislich des als – Anlage II – in Kopie beigefügten Schreibens der Bekl vom 1. 2. 2005, dass man der Kl am gleichen Tag übergab, lehnte die Bekl den Antrag der Kl ohne zureichenden Grund ab. Mithin ist Klage geboten.

Bergmann

#### Schreiben vom 4. 1. 2005

Anlage I

Mainz, 4. 1. 2005

Sehr geehrter Herr Rosenbaum,  
hiermit beantrage ich die Reduzierung meiner bisherigen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden auf 30 Wochenstunden beginnend mit dem 4. 4. 2005. Ich schlage vor, die verringerte Arbeitszeit auf Montag bis Donnerstag zu je 7,5 Stunden zu verteilen. Nur so kann meiner familiären Situation Rechnung getragen werden. Sollte es einmal freitags zu unvorhersehbaren Engpässen kommen, so wäre ich – soweit es meine familiäre Situation erlaubt – bereit, auch dann zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Peters

**Schreiben vom 1. 2. 2005**

Anlage II

Mainz, 1. 2. 2005

Sehr geehrte Frau Peters,  
obwohl Sie die vorgesehene gesetzliche Frist bei Ihrem Antrag nicht beachtet haben, stimmen wir der Verringerung Ihrer Arbeitszeit auf 30 Wochenstunden zu. Allerdings können wir auf Ihre Anwesenheit freitags nicht verzichten, so dass nur eine Arbeitszeit von Montag bis Freitag zu je 6 Stunden in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Rosenbaum

---

Die Klageschrift wurde der Bekl am 27. 7. 2005 ordnungsgemäß zugestellt. Die am 25. 8. 2005 abgehaltene Güteverhandlung führte zu keiner Einigung der Parteien.

---

**Klageerwiderung**

Rechtsanwalt  
Dr. Klaus Schulz  
Wiesbadener Strasse 10  
55117 Mainz

Mainz, 1. 9. 2005

An das  
Arbeitsgericht Mainz  
Ernst-Ludwig-Straße 4  
55116 Mainz

In Sachen Peters/Firma Aqua-GmbH (Az.: 3 Ca 136/05) beantrage ich namens und in Vollmacht der Bekl Klageabweisung.

**Begründung:**

Zunächst ist der Klageantrag zu unbestimmt, denn es bleibt offen, ab wann die Bekl dem Verringerungs-/Verteilungsverlangen der Kl zustimmen hat. Die Klage ist darüber hinaus unter mehreren Gesichtspunkten unbegründet. Zunächst beschäftigt die Bekl keine 17, sondern deutlich weniger als 15 Arbeitnehmer.

Beweis: Zeugnis des Leiters der Personalabteilung der Bekl, Herrn Michael Rosenbaum, zu laden über die Bekl.

Außerdem hat die Bekl in ihrem Schreiben vom 1. 2. 2005 dem Verringerungsantrag der Kl bereits zugestimmt, so dass sich die Klage insoweit erledigt hat. Die Kl hat zudem keinen wirksamen Antrag iSv § 8 II TzBFG gestellt, denn sie hat die gesetzliche Antragsfrist von 3 Monaten missachtet.

Dem Antrag der Kl steht vor allem das betriebliche Organisationskonzept der Bekl entgegen: Die Bekl produziert Wasserpumpen und verkauft diese an Kunden in aller Welt. Dabei handelt es sich oftmals um Kunden, die bereits seit Jahren bei der Bekl kaufen. Die Kl ist eine von drei kaufmännischen Angestellten, die jeweils einen festen, nur ihnen zugeordneten Kundenstamm betreuen. Jede der drei kaufmännischen Angestellten arbeitet von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 17 Uhr 30. An jedem Tag geht bei allen drei kaufmännischen Angestellten eine etwa gleichmäßige Anzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen ein, auf die eine sofortige telefonische Rückmeldung erfolgt. Die Kunden der Bekl sind seit Jahren mit dieser Praxis der Bekl vertraut und auf diese angewiesen, denn vor allem die telefonischen Anfragen beziehen sich oft auf umgehend benötigte Ersatzteile. Wenn die Kl nun freitags nicht mehr zur Verfügung stünde, würde dies daher zu einer erheblichen Belastung der Geschäftsbeziehungen der Bekl führen.

Beweis: Zeugnis des Leiters des Verkaufs, Herrn Philip Struck, zu laden über die Bekl

Für die Kl ist auch in absehbarer Zeit keine Ersatzkraft zu finden, zudem wäre die Einarbeitungszeit für eine solche unzumutbar lang.

Beweis: Auskunft der Arbeitsagentur, Sachverständigengutachten

Schließlich steht dem Begehren der Kl die als – Anlage I – in Kopie beigefügte Betriebsvereinbarung über die betrieblichen Arbeitszeiten bei der Bekl entgegen. Aus dieser geht eindeutig hervor, dass eine Nichtarbeit am Freitag unzulässig ist.

Schulz

---

**Betriebsvereinbarung  
vom 29. 9. 2000**

## Anlage I

Betriebsvereinbarung zu den Arbeitszeiten bei der Aqua-GmbH vom 29. 9. 2000

1. Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei der Aqua-GmbH beträgt 40 Stunden.
2. Verteilung der Arbeitszeit. Die Arbeitszeit verteilt sich auf die Tage Montag bis Freitag, an denen je 8 Stunden gearbeitet wird.
3. Arbeitsbeginn, -ende. Frühester Arbeitsbeginn ist 8 Uhr, spätestes Arbeitsende 20 Uhr.
4. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter. Die Regelungen zu 3. finden auch auf teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter Anwendung.

In der mündlichen Verhandlung am 1. 10. 2005 stellte die Kl den Antrag aus ihrem Schriftsatz vom 20. 7. 2005, die Bekl beantragte Klageabweisung. Die Kl bestritt die Ausführungen der Bekl hinsichtlich der Möglichkeit der Einstellung einer Ersatzkraft mit Nichtwissen.

**Bearbeitervermerk**

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Mainz ist zu entwerfen. Die Anfertigung von Rubrum und Tatbestand ist erlassen. Es ist zu unterstellen, dass alle erforderlichen richterlichen Hinweise ergangen sind.